



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 5. Oktober 2023, Zahl: 9000-4/2023, mit der der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt

	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	Differenz
Erträge	16.444.700	15.861.600	583.100
Aufwendungen	17.632.500	16.664.000	968.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	118.800	27.500	91.300
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	378.700	18.300	360.400
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-1.447.700	-793.200	-654.500

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt

	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	Differenz
Einzahlungen	16.105.700	15.142.700	963.000
Auszahlungen	16.944.600	15.456.300	1.488.300
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-838.900	-313.600	-525.300

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 2.800.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer